

**Rechtssache C-325/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 § 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

25. Mai 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Raad van State (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

19. Mai 2021

**Rechtsmittelführer:**

K.

**Rechtsmittelgegner:**

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Rechtsmittel im Ausgangsrechtsstreit richtet sich gegen die Entscheidung der Rechtbank Den Haag (Gericht Den Haag, Niederlande) vom 17. Oktober 2019, mit der diese die von K. erhobene Klage gegen den Beschluss des Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, im Folgenden: Staatssekretär) vom 24. Juli 2019, einen Antrag von K. auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte nicht zu prüfen, da Österreich weiterhin für die Prüfung dieses Antrags zuständig sei, für unbegründet erklärt und festgestellt hat, dass der Staatssekretär Österreich zu Recht als für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig angesehen habe.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Ersuchen nach Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten

Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin-Verordnung)

Das vorliegende Gericht bittet den Gerichtshof um Klarstellung hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung in dem Fall, dass zwischen zwei Mitgliedstaaten bereits eine Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit besteht und der Ausländer vor der Überstellung zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten flieht und anschließend in einem dritten Mitgliedstaat erneut einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Das vorliegende Gericht stellt insoweit fest, dass, um zu vermeiden, dass die in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Dublin-Verordnung vorgesehene Überstellungsfrist ablaufe und die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz auf einen anderen Mitgliedstaat übergehe, weil ein Ausländer immer wieder fliehe, verschiedene Mitgliedstaaten in der Praxis eine Methode zur Berechnung von Überstellungsfristen anwendeten, die als „chain rule“ bekannt sei. Diese Regel, die vom Dublin Contact Committee<sup>1</sup> entwickelt worden ist, bestimmt, dass die Überstellungsfrist erneut zu laufen beginnt, wenn der Ausländer vor der Überstellung flieht und vor Ablauf dieser Frist in einem dritten Mitgliedstaat erneut um internationalen Schutz nachsucht. Da die „chain rule“ (noch) keinen Rechtsstatus hat, in der Staatenpraxis aber bereits angewandt wird, fragt sich das vorliegende Gericht, ob die Dublin-Verordnung der Anwendung dieser Regel entgegensteht. Außerdem legt es dem Gerichtshof die Frage vor, ob sich der Ausländer in einem dritten Mitgliedstaat auf den Ablauf der zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Mitgliedstaat geltenden Überstellungsfrist im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Dublin-Verordnung berufen kann.

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180), dahin auszulegen, dass eine laufende Überstellungsfrist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 und 2 zu dem Zeitpunkt erneut zu laufen beginnt, zu dem der Ausländer, nachdem er die Überstellung durch einen Mitgliedstaat durch Flucht vereitelt hat, in einem anderen (im vorliegenden Fall einem dritten) Mitgliedstaat erneut um internationalen Schutz nachsucht?

2. Sofern Frage 1 zu verneinen ist: Ist Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, betrachtet vor dem Hintergrund ihres 19. Erwägungsgrundes, dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass eine Person, die um internationalen

<sup>1</sup> Das Dublin Contact Committee ist eine Gruppe nationaler Sachverständiger, die von den Mitgliedstaaten benannt werden und die Kommission bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten nach der Dublin-Verordnung und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen berät.

Schutz nachsucht, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung mit Erfolg geltend macht, die Überstellung dürfe nicht durchgeführt werden, da die Frist für eine zuvor zwischen zwei Mitgliedstaaten (im vorliegenden Fall Frankreich und Österreich) vereinbarte Überstellung abgelaufen sei, mit der Folge, dass die Frist, innerhalb derer die Niederlande überstellen könnten, abgelaufen sei?

### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Dublin-Verordnung, insbesondere Erwägungsgründe 4, 5, 9, 19 und 28 sowie Art. 2, 3, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27 und 29

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 geänderten Fassung (im Folgenden: Durchführungsverordnung), insbesondere Art. 9

### **Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts**

Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000), insbesondere Art. 8, 28 und 30

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 K., der aus Nigeria stammt (im Folgenden: K.), beantragte am 6. September 2018 in Frankreich internationalen Schutz. Da er zuvor in Österreich internationalen Schutz beantragt hatte, ersuchte Frankreich Österreich um seine Wiederaufnahme. Österreich nahm dieses Wiederaufnahmegesuch am 4. Oktober 2018 an. Da der Ausländer flüchtig war, fand die Überstellung zwischen Frankreich und Österreich nicht statt.
- 2 K. beantragte anschließend am 27. März 2019 in den Niederlanden internationalen Schutz. Der Staatssekretär vertrat am 3. Mai 2019 die Auffassung, Österreich sei gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Dublin-Verordnung für die Prüfung des Antrags zuständig. Dieser Mitgliedstaat lehnte das Wiederaufnahmegesuch am 10. Mai 2019 ab, da Frankreich ihm nicht mitgeteilt habe, dass die Überstellung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten stattfinden könne. Gemäß Art. 29 Abs. 2 der Dublin-Verordnung sei die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags daher am 4. April 2019 auf Frankreich übergegangen.
- 3 Der Staatssekretär bat anschließend – am 31. Mai 2019 – sowohl Österreich als auch Frankreich um nochmalige Prüfung des Wiederaufnahmegesuchs. In dem Schreiben an die österreichischen Behörden wies er darauf hin, dass Österreich

zuständig sei, da die zwischen Frankreich und Österreich geltende Überstellungsfrist erneut zu laufen begonnen habe, weil K. vor Ablauf dieser Frist in den Niederlanden um internationalen Schutz nachgesucht habe.

- 4 Österreich nahm das Wiederaufnahmegesuch der Niederlande am 3. Juli 2019 an. Mit Beschluss vom 24. Juli 2019 lehnte der Staatssekretär die Prüfung des Antrags von K. auf internationalen Schutz ab.
- 5 Gegen diesen Beschluss erhob K. Klage bei der Rechtbank Den Haag, die am 17. Oktober 2019 die angefochtene Entscheidung erließ.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits**

- 6 K. vertrat im erstinstanzlichen Verfahren die Auffassung, die Zuständigkeit sei am 4. April 2019 auf Frankreich übergegangen, da dieser Mitgliedstaat Österreich nicht mitgeteilt habe, dass die Überstellung gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-Verordnung habe verschoben werden müssen. Da die Niederlande Österreich vor diesem Datum kein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch übermittelt hätten, könne er nicht an Österreich überstellt werden. Da der Staatssekretär nach diesem Datum und innerhalb der Frist in Art. 21 Abs. 1 oder Art. 23 Abs. 2 dieser Verordnung auch an Frankreich kein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet habe, sei die Zuständigkeit auf die Niederlande übergegangen.
- 7 Zur Stützung seines Rechtsmittels trägt K. vor, das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts verstoße gegen Art. 29 der Dublin-Verordnung, weil die Überstellungsfristen in diesem Artikel Höchstfristen seien und daher nicht verlängert werden könnten, wenn in einem dritten Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt werde. Außerdem tritt er der Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts entgegen, dass eine solche Auslegung im Widerspruch zum Ziel der Dublin-Verordnung stehe, da diese nicht nur bezwecke, „forum shopping“ zu vermeiden, sondern auch darauf abziele, dem Ausländer innerhalb kurzer Zeit Klarheit über die Frage zu verschaffen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sei.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Wie das vorliegende Gericht feststellt, steht im Rechtsmittelverfahren nicht im Streit, dass die französischen Behörden Österreich nicht gemäß Art. 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung mitgeteilt haben, dass der Ausländer flüchtig sei und deshalb nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten überstellt werden könne.
- 9 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebe sich, dass die Frist von sechs Monaten und die Voraussetzungen für ihre Verlängerung in Art. 29 Abs. 2 der Dublin-Verordnung streng anzuwenden seien. So habe der Gerichtshof in Rn. 72 des Urteils vom 19. März 2019, Jawo (C-163/17, EU:C:2019:218), festgestellt,

dass in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-Verordnung für die Verlängerung der Überstellungsfrist in den dort genannten Situationen keine Abstimmung zwischen dem ersuchenden und dem zuständigen Mitgliedstaat vorgesehen sei. Ferner habe er mehrmals entschieden, dass die Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren im Einklang mit den u. a. in Kapitel VI der Dublin-Verordnung aufgestellten Regeln und insbesondere unter Beachtung einer Reihe zwingender Fristen durchgeführt werden müssten (vgl. Urteile vom 26. Juli 2017, Mengesteab, C-670/16, EU:C:2017:587, Rn. 49 und 50, vom 25. Januar 2018, Hasan, C-360/16, EU:C:2018:35, Rn. 60, sowie vom 13. November 2018, X und X, C-47/17, EU:C:2018:900, Rn. 57). In Rn. 70 des letztgenannten Urteils präzisiere der Gerichtshof, dass diese Reihe zwingender Fristen von der besonderen Bedeutung zeuge, die der Unionsgesetzgeber einer raschen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats beimesse. Der Unionsgesetzgeber habe anerkannt, dass solche Anträge daher gegebenenfalls von einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat geprüft werden müssten, der nach den Kriterien in Kapitel III dieser Verordnung zuständig sei.

- 10 In Anbetracht der vorstehend angeführten Rechtsprechung sei anzunehmen, dass zwischen Österreich und Frankreich eine zwingende Überstellungsfrist von sechs Monaten gelte und eine Überschreitung dieser Frist zu einer Zuständigkeitsverlagerung zwischen den beiden Mitgliedstaaten führe. Es stelle sich jedoch die Frage, inwiefern die Frist für die Prüfung eines neuen Antrags auf internationalen Schutz in einem dritten Mitgliedstaat noch relevant sei, da sich Art. 29 Abs. 2 der Dublin-Verordnung nicht unmittelbar auf den Fall eines Ausländers zu beziehen scheine, der nicht nur flüchtig sei, sondern auch am 27. März 2019 – also innerhalb der zwischen Österreich und Frankreich geltenden Überstellungsfrist – in den Niederlanden einen neuen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe. Das vorliegende Gericht hält die Antwort auf diese Frage für relevant, um feststellen zu können, ob die Dublin-Verordnung anhand der „chain rule“ ausgelegt werden kann.
- 11 Für die Beantwortung der Frage entwickelt das vorliegende Gericht zwei Szenarien: Im ersten Szenario wirken sich die Fristen in Art. 29 der Dublin-Verordnung nur auf das Verhältnis zwischen dem zuständigen und dem ersuchenden Mitgliedstaat, also Österreich und Frankreich, aus, während im zweiten Szenario von der „chain rule“ ausgegangen wird, auf deren Grundlage die ursprüngliche Überstellungsfrist erneut zu laufen beginnen kann, wodurch auch das Verhältnis zwischen Österreich und dritten Mitgliedstaaten, in denen der Ausländer um internationalen Schutz nachgesucht hat, geregelt wird.
- 12 Im Rahmen des ersten Szenarios werde Art. 29 der Dublin-Verordnung dahin ausgelegt, dass die darin vorgesehene Überstellungsfrist jedenfalls zwischen den beiden Mitgliedstaaten gelte, die die dem Überstellungsbeschluss zugrunde liegende Vereinbarung über die Übernahme der Zuständigkeit getroffen hätten (vgl. Urteil Jawo, Rn. 59, in der auf die „beiden beteiligten Mitgliedstaaten“ verwiesen werde). Der Umstand, dass derselbe Ausländer nach dem Zustandekommen dieser Vereinbarung in einem dritten Mitgliedstaat erneut um



internationalen Schutz nachsuche, habe keinen Einfluss auf die Laufzeit der Überstellungsfrist.

- 13 Die vorstehende Auslegung liefe im vorliegenden Fall darauf hinaus, dass die zwischen Österreich und Frankreich geltende Überstellungsfrist nach sechs Monaten abgelaufen sei. Dadurch sei die Verpflichtung Österreichs zur Wiederaufnahme des Ausländers am 4. April 2019 entfallen und auf Frankreich übergegangen.
- 14 Unabhängig von der Frage, ob K. mit Erfolg geltend machen könne, Österreich habe das Wiederaufnahmegesuch des Staatssekretärs zu Unrecht angenommen (vgl. insoweit Urteil vom 2. April 2019, H. R., C-582/17, EU:C:2019:280, Rn. 80, und zweite Vorlagefrage), führe die Argumentation in diesem ersten Szenario zu dem Ergebnis, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf die Niederlande übergegangen sei. Zusätzlich zu den Überstellungsfristen in Art. 29 der Dublin-Verordnung müssten nämlich auch die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs in deren Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 und Art. 23 Abs. 3 eingehalten werden. Da diese Fristen abgelaufen seien, könne der Staatssekretär Frankreich im vorliegenden Fall kein neues Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch mehr übermitteln.
- 15 Für die im ersten Szenario vorgenommene Auslegung spreche, dass sie mit dem Ziel der Dublin-Verordnung, den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat nach einer klaren und praktikablen Formel rasch zu bestimmen, im Einklang stehe. Dies sei wichtig, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und derartige Anträge zügig bearbeiten zu können, wie sich aus den Erwägungsgründen 4 und 5 der Dublin-Verordnung sowie den Rn. 58 und 59 des Urteils Jawo ergebe. Sofern der ersuchende Mitgliedstaat nicht in der Lage sei, den Ausländer innerhalb der Frist von sechs bis 18 Monaten an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, gehe die Zuständigkeit von Rechts wegen auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.
- 16 Gegen diese Auslegung spreche, dass sie „forum shopping“ und Sekundärmigration fördere. Aus der vorliegenden Rechtssache werde deutlich, dass der Ausländer durch Flucht und Durchreisen in einem erheblichen Ausmaß selbst bestimmen könne, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig sei. Sofern der Ausländer lange genug flüchtig sei, könne der ersuchende Mitgliedstaat ihn nämlich nicht innerhalb der Überstellungsfrist an den zuständigen Mitgliedstaat überstellen, so dass dessen Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Ausländers gemäß Art. 29 Abs. 2 der Dublin-Verordnung entfalle. Auch werde ein dritter Mitgliedstaat, in dem der Ausländer auftauche und erneut um internationalen Schutz nachsuche, häufig mehr als einen Versuch unternehmen müssen, um eine Wiederaufnahme- oder Aufnahmevereinbarung zu erzielen. Das widerspreche den Zielen der Dublin-Verordnung, Anträge auf internationalen Schutz zügig zu bearbeiten und „forum

shopping“ zu vermeiden (vgl. fünften Erwägungsgrund dieser Verordnung und Urteil vom 7. Juni 2016, Ghezalbash, C-63/15, EU:C:2016:409, Rn. 54).

- 17 In diesem Zusammenhang bemerkt das vorlegende Gericht, dass seine Feststellung, wonach unter der Geltung der derzeitigen Dublin-Verordnung eine Tendenz zum „forum shopping“ bestehe, von der Kommission geteilt werde. Das gehe erstens aus dem 25. Erwägungsgrund des Vorschlags der Kommission zur Neufassung dieser Verordnung (KOM[2016] 270 endg.) hervor, der darauf hindeuten scheine, dass die im ersten Szenario vorgenommene Auslegung von Art. 29 der derzeitigen Dublin-Verordnung die richtige sei, gleichzeitig aber besage, dass ihr Ergebnis in diesem Fall unerwünscht sei, und zweitens aus Art. 35 Abs. 2 des neuen Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (KOM[2020] 610 endg.). Nach dieser Vorschrift werde eine laufende Überstellungsfrist unterbrochen, wenn ein Ausländer flüchtig sei und der überstellende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat darüber in Kenntnis setze. Tauche der Ausländer später erneut in diesem Mitgliedstaat auf, beginne die Überstellungsfrist erneut zu laufen, so dass der Ausländer noch innerhalb der verbleibenden Laufzeit überstellt werden könne. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts handelt es sich hierbei um eine ganz andere Methode, dem „forum shopping“ entgegenzuwirken, als bei der „chain rule“.
- 18 Das vorlegende Gericht weist im zweiten Szenario darauf hin, dass die ursprünglich zwischen Frankreich und Österreich geltende Überstellungsfrist nach der vom Staatssekretär vorgenommenen Auslegung der „chain rule“ in der vorliegenden Rechtssache sechs Monate betragen habe und am 27. März 2019 abgelaufen sei. Da K. geflohen sei und anschließend – am 27. März 2019, also vor Ablauf dieser Frist – in den Niederlanden erneut um internationalen Schutz nachgesucht habe, habe die Frist aufgrund der „chain rule“ erneut zu laufen begonnen. Die Frist, innerhalb derer eine Überstellung an Österreich habe stattfinden können, sei deshalb am 27. März 2019 faktisch um sechs Monate bis zum 27. September 2019 verlängert worden. Nach dieser Argumentation wäre Österreich weiterhin der für die Prüfung des Antrags von K. zuständige Mitgliedstaat.
- 19 Die Anwendung der besagten Regel könne den Anreiz zu Flucht und Sekundärmigration zwar beseitigen, da es für Ausländer unattraktiv werde, durch Flucht und Durchreisen dafür zu sorgen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz auf einen anderen Mitgliedstaat übergehe; dieser Regel komme unter der Geltung der derzeitigen Dublin-Verordnung aber keine verbindliche Rechtswirkung zu, da die Protokolle des Dublin Contact Committee lediglich eine Wiedergabe informeller Diskussionen seien, an die die Mitgliedstaaten und die Kommission nicht gebunden seien. Die Tatsache, dass die „chain rule“ rechtlich unverbindlich sei, führe zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendbarkeit dieser Regel, wodurch Situationen entstehen könnten, in denen sich mehrere Mitgliedstaaten für zuständig hielten oder sich gerade kein einziger

Mitgliedstaat für zuständig erachte, was dem mit der Dublin-Verordnung verfolgten Ziel einer zügigen Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zuwiderlaufe.

- 20 Falls davon ausgegangen werden müsse, dass die Dublin-Verordnung keinen Raum für die „chain rule“ biete und die zwischen Österreich und Frankreich geltende Überstellungsfrist nach sechs Monaten – am 4. April 2019 – abgelaufen sei, stelle sich die Frage, ob sich K. in den Niederlanden – im Rahmen der Klage gegen die Überstellungsentscheidung vom 24. Juli 2019 – auf den Ablauf dieser Überstellungsfrist berufen könne, mit der Folge, dass die Frist, innerhalb derer die Niederlande überstellen könnten, abgelaufen sei.
- 21 In diesem Zusammenhang verweist das vorlegende Gericht auf das Urteil vom 25. Oktober 2017, *Shiri* (C-201/16, EU:C:2017:805), in dessen Rn. 46 der Gerichtshof festgestellt hat, dass Art. 27 Abs. 1 der Dublin-Verordnung, betrachtet vor dem Hintergrund ihres 19. Erwägungsgrundes, sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen sind, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen können muss, der es ihr ermöglicht, sich auf den nach dem Erlass der Überstellungsentscheidung eingetretenen Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung festgelegten sechsmonatigen Frist zu berufen.
- 22 Anders als im Urteil *Shiri* seien in der vorliegenden Rechtssache jedoch mehr als zwei Mitgliedstaaten beteiligt. Zudem sei die ursprünglich zwischen Österreich und Frankreich geltende Überstellungsfrist im vorliegenden Fall abgelaufen, weil K. flüchtig sei. Das Urteil *Shiri* sei in diesem Fall daher nicht einschlägig.
- 23 In diesem Zusammenhang weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass der Gerichtshof die Reichweite des in Art. 27 Abs. 1 der Dublin-Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfs in den Urteilen vom 7. Juni 2016, *Ghezelbash* (C-63/15, EU:C:2016:409), und vom 26. Juli 2017, *Mengesteab* (C-670/16, EU:C:2017:587), u. a. vor dem Hintergrund der Ziele und des Kontexts der Verordnung bestimmt habe. Er habe in Rn. 46 des Urteils *Mengesteab* und in Rn. 52 des Urteils *Ghezelbash* festgestellt, dass die Dublin-Verordnung nach ihrem neunten Erwägungsgrund nicht allein dazu bestimmt sei, das Dublin-System leistungsfähiger zu machen, sondern auch dazu, Asylbewerber besser zu schützen, insbesondere durch einen ihnen gewährten effektiven und vollständigen gerichtlichen Rechtsschutz.
- 24 Gleichwohl habe der Gerichtshof im Urteil *Ghezelbash* auch hervorgehoben, dass durch das Dublin-System „forum shopping“ vermieden werden solle. Aus Rn. 54 dieses Urteils ergebe sich, dass das mit einem Rechtsbehelf befasste Gericht nicht die Aufgabe haben solle, die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz einem nach Belieben des Klägers bestimmten Mitgliedstaat zu übertragen.



- 25 Daher ist es nach Auffassung des vorliegenden Gerichts auf der Grundlage von Art. 27 Abs. 1 der Dublin-Verordnung für einen Ausländer nicht möglich, in einem dritten Mitgliedstaat eine bereits zwischen zwei anderen Mitgliedstaaten getroffene Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit zu rügen. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass für den Ausländer ein Anreiz bestünde, bewusst dafür zu sorgen, dass er außerhalb der Kontrolle der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Behörden bleibe, um diese Überstellung zu vereiteln und anschließend argumentieren zu können, dass die Zuständigkeit durch bloßen Zeitablauf auf einen anderen Mitgliedstaat übergegangen sei.

ARBEITSDOKUMENT